

Per beA

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstr. 9
10179 Berlin

Bitte bei Antwort angeben:
M/202/2026

Ihr Zeichen:
BRAK-Nr. 245/2026

München,
11.09.2026

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens
für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger**

Sehr geehrte Frau Kollegin von Seltmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 24.07.2026 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Rechtsanwaltskammer München erkennt den Bedarf an einer bundesweit verlässlichen und für die Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte nutzbaren Informationsgrundlage an. Die vorgeschlagene Grundkonzeption eines vollständig neuen, neben dem anwaltlichen Berufsrecht stehenden Berufs- und Kammerwesens überzeugt jedoch nicht. Sie ist weder verfassungsrechtlich vorgegeben noch organisatorisch und finanziell hinreichend gerechtfertigt.

Gegenwärtig stellt sich die Situation so dar, dass Personen, die als Insolvenzverwalter tätig sind, sich gegebenenfalls bei sämtlichen 190 Insolvenzgerichten in Deutschland einzeln bewerben müssen. Die Bewerbung erfolgt mittels sehr umfangreicher und uneinheitlicher Fragebögen, die in unterschiedlichen Formaten eingereicht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es ein nachvollziehbares Anliegen, das Auswahlverfahren zu vereinheitlichen und deutlich zu verschlanken. Die Rechtsanwaltskammer München begrüßt daher den Plan, eine bundesweit einheitliche, datensparsame und aktualisierbare Informationsgrundlage zur Unterstützung der richterlichen Auswahl des Insolvenzverwalters zu schaffen. Auf diese Weise kann die bürokratische Belastung der Insolvenzverwalter minimiert und die Transparenz des Auswahlverfahrens verbessert werden.

Der Entwurfsvorschlag geht über dieses Ziel jedoch deutlich hinaus, ohne dass hierfür ein Erfordernis bestünde. Der Entwurf schafft für einen nach den verfügbaren Angaben überschaubaren Kreis von rund 2.000 tatsächlich tätigen Insolvenzverwaltern einen neuen Beruf mit eigener Zulassung, Prüfung, Pflichtmitgliedschaft, Kammer, Registerverwaltung, Berufsaufsicht und Berufserichtbarkeit bis zum

BGH. Gleichzeitig sind über 90 % der betroffenen Personen bereits zur Anwaltschaft zugelassen, so dass hier Doppelstrukturen geschaffen werden.

Die Rechtsanwaltskammer München hält diese beabsichtigte Parallelstruktur nicht für erforderlich. Die notwendigen insolvenzrechtlichen Besonderheiten können in einem abgestimmten, bundesweit einheitlichen Rahmen entweder innerhalb der bestehenden anwaltlichen Selbstverwaltung oder durch ein bundesweit von den Gerichten einheitlich gehandhabtes Konzept geregelt werden.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines bundesweiten Verzeichnisses das erforderliche Auswahlverfahren nicht ersetzen kann. § 56 InsO verlangt die Bestellung einer für den jeweiligen Einzelfall geeigneten, insbesondere geschäftskundigen und unabhängigen natürlichen Person. Eine einheitliche Grundlage für Angaben zu Qualifikation, Erfahrung, Verfügbarkeit und organisatorischer Leistungsfähigkeit kann deshalb sinnvoll sein. Ebenso kann ein bundesweit nutzbares Verzeichnis die Suche nach geeigneten Personen in der konkreten Bestellsituation erleichtern. Das Verzeichnis darf jedoch weder ein Bestellungsautomatismus noch eine Rangliste sein. Die generelle Eignung einer Person und ihre Eignung gerade für das konkrete Verfahren sind zu unterscheiden. Ein Register kann Informationen strukturieren; es kann die richterliche Würdigung der Verfahrensgröße, der Branche, möglicher Interessenkonflikte, der Auslastung und der besonderen Anforderungen des Einzelfalls nicht ersetzen. Die Entscheidung über die Bestellung muss deshalb bei den Gerichten verbleiben.

Für die Rechtsanwaltskammer München erschließt sich jedoch noch nicht vollständig, weshalb für die Insolvenzverwalter ein vollständig neues Verzeichnis geschaffen werden muss. Angesichts der hohen Zahl an Insolvenzverwaltern, die als Rechtsanwälte zugelassen sind, erscheint eine Angliederung an das bzw. eine Erweiterung des BRAV als naheliegendere Lösung.

Die Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern mit den sog. „Pflichtverteidigerlisten“ zeigt aber auch, dass die bloße Existenz eines Verzeichnisses in der Praxis nicht zwangsläufig zu einem transparenten und rein an Sachkriterien ausgerichteten Auswahlverfahren führt. Die Berücksichtigung aller abgefragten Kriterien in jedem einzelnen Verfahren ist für die Gerichte mit erheblichem Aufwand verbunden. Die häufig geäußerte Kritik, dass Pflichtverteidiger nach der Methode „bekannt und bewährt“ oder basierend darauf, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Gericht möglichst einfach gestaltet, ausgewählt werden, ist auch bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern zu erwarten.

Der Entwurf begründet nicht hinreichend, weshalb eine zentrale Informationsbasis nur durch eine neue Pflichtorganisation mit eigener Zulassungs- und Prüfungsstelle, eigener Aufsicht und eigener Berufsgerichtsbarkeit erreicht werden könnte. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 06.07.2015 (AnwZ (Brfg) 24/14) klargestellt, dass die Tätigkeit als Insolvenzverwalter für einen Rechtsanwalt keinen Zweitberuf im berufsrechtlichen Sinne darstellt und dem anwaltlichen Berufsbild zugeordnet bleibt. Diese Differenzierung ist für die Verhältnismäßigkeitsprüfung zentral. Gerade weil die überwiegende Zahl der Betroffenen bereits der anwaltlichen Selbstverwaltung angehört, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung für die kumulative Belastung durch zwei Kammermitgliedschaften und zwei berufsrechtliche Ordnungen. Diese Rechtfertigung lässt der Entwurf vermissen.

Besonders bedenklich ist § 41 Satz 2 InsAG-E. Der vorgesehene Vorrang insolvenzrechtlicher Berufspflichten im Kollisionsfall kann zu Spannungen mit den Grundprinzipien des anwaltlichen Berufsrechts führen. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und die Bindung an die anwaltlichen Berufspflichten dürfen nicht ohne zwingenden sachlichen Grund durch ein paralleles Spezialregime relativiert werden. Hinzu tritt die Gefahr, dass derselbe Sachverhalt unterschiedliche Aufsichts- und Sanktionsverfahren auslöst.

Doppelzuständigkeiten und eine doppelte berufsrechtliche Bewertung belasten Betroffene, Behörden und Gerichte, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Verfahrensbeteiligten zu schaffen.

Auch die Dimension der vorgesehenen Organisation steht außer Verhältnis zum erkennbaren Bedarf. Für rund 2.000 Mitglieder soll dauerhaft eine Kammer mit Zulassungsstelle, Prüfungsstelle, Register, Vorstand, Geschäftsführung und Verwaltung aufgebaut werden. Hinzu kommen neue berufsgerichtliche Zuständigkeiten beim Landgericht, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof. Der Entwurf rechnet selbst mit einem sehr geringen Fallaufkommen der Berufsgerichtsbarkeit und sieht ein Tätigwerden der Spruchkörper nur bei Bedarf vor. Dies ist kein Argument für eine Parallelstruktur, sondern ein Hinweis darauf, dass deren dauerhafte Vorhaltung besonders begründungsbedürftig ist.

Auch die Kostenrechnung begegnet Bedenken. Nach der Entwurfsbegründung werden für die neue Kammer etwa zehn Stellen und bei rund 2.000 Mitgliedern ein jährlicher Beitrag von etwa 615 Euro je Mitglied erwartet. Daraus folgt ein jährliches Beitragsaufkommen von rund 1,23 Mio. Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bestandsschutz von etwa 135.000 Euro sowie die Möglichkeit weiterer Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare Leistungen. Weitere Folgekosten, insbesondere für Datenpflege, Nachweise, Fortbildung, Versicherungsfragen und Anpassungen interner Kanzleiprozesse, sind nicht abschließend beziffert.

Der Entwurf stellt dem Wegfall des bisherigen jährlichen Aufwands für dezentrale Vorauswahllisten von rund 1,283 Mio. Euro neue laufende Kammerbeiträge von rund 1,23 Mio. Euro gegenüber. Diese Gegenüberstellung belegt jedoch keinen Bürokratieabbau. Sie zeigt vielmehr eine weitgehende Verlagerung und institutionelle Verstetigung von Kosten. Soweit sich die Belastung von den bisherigen Listenverfahren auf Pflichtbeiträge, Gebühren und fortlaufende Registerpflichten verlagert, werden die Kosten nicht beseitigt, sondern in eine zusätzliche Körperschaft überführt. Die Lasten treffen die Verwalter und werden mittelbar auch von Verfahrensbeteiligten getragen.

Die Rechtsanwaltskammer München hält es vor diesem Hintergrund für sinnvoller, den Rechtsanwaltskammern als zusätzliche Aufgabe auch die Aufsicht über die Insolvenzverwalter zuzuweisen. Die Regelungen, die im InsAG-E vorgesehen sind, laufend weitestgehend parallel zu den existierenden Regelungen in der BRAO. Es erscheint daher effizienter und sachdienlicher, die BRAO um die noch fehlenden Aufgaben zu erweitern, als eine gänzlich neue Kammerinfrastruktur zu schaffen.

Da gegenwärtig keine zentrale Aufsicht über Insolvenzverwalter und sonstige übertragene Ämter besteht, erreichen die Rechtsanwaltskammern seit jeher Anfragen und Beschwerden zu Insolvenzverwaltern. Auch die Informationen von Behörden und Gerichten – beispielsweise MiStras und MiZis – gehen zentral bei den Rechtsanwaltskammern ein, sobald ein Rechtsanwalt betroffen ist, unabhängig davon, ob dieser als Insolvenzverwalter tätig ist. Sofern hier jeweils eine Aufschlüsselung erforderlich ist, ob eine Person in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt oder in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter betroffen ist, baut dies erneut Bürokratie auf statt ab; zudem stehen bei der Informationsübermittlung Reibungsverluste zu befürchten. Gleiches ist zu erwarten, wenn zukünftig zwei verschiedene Verzeichnisse Auskunft über Tätigkeits- und Berufsverbote geben müssen.

Da jede regionale Rechtsanwaltskammer über einen Fachausschuss für Insolvenzrecht verfügt, ist bei den Kammern auch die erforderliche fachliche Expertise vorhanden. Der Fachausschuss könnte angesichts der vergleichsweise geringen Personenzahlen auch für die Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter eingesetzt werden. Die Kammern haben auch in der Vergangenheit die Aufnahme neuer Mitgliedergruppen – genannt seien hier beispielsweise die Syndikusrechtsanwälte oder die

Berufsausübungsgesellschaften – problemlos bewältigt. Ebenso besteht auf Kammerebene Erfahrung mit Mitgliedern, die nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, so beispielsweise bei den nichtanwaltlichen Gesellschaftern von BAGs oder früher bei den verkammerten Rechtsbeiständen.

Sofern an der Auffassung festgehalten wird, dass für die Insolvenzverwaltung als übertragenem Amt eine eigene Kammerstruktur erforderlich ist, möchten wir zu bedenken geben, dass dies dann in gleicher Weise auch für andere Amtsträger gelten muss. Auch Betreuer, Nachlassverwalter, Ergänzungspfleger und Verfahrensbeistände werden nach nicht näher nachprüfbar Kriterien ausgewählt, die sich von Gericht zu Gericht unterscheiden, und unterliegen bei ihrer Tätigkeit keiner geregelten Aufsicht. Weshalb die Schaffung eigener Strukturen lediglich für Insolvenzverwalter erforderlich sein sollte, ist vor dem Hintergrund, dass auch die anderen genannten Berufsgruppen teils mit erheblichen Individual- und Vermögensinteressen befasst sind, nicht ersichtlich. Im Vergleich zu Insolvenzverwaltern gehen zu Inhabern sonstiger gerichtlich übertragener Ämter und Testamentsvollstreckern vergleichsweise viele Beschwerden ein, welche die Rechtsanwaltskammer München mangels Zuständigkeit nicht prüfen kann. Die Tatsache, dass hier auch durch die Gerichte keine wesentliche Aufsicht über die Amtsträger stattfindet, führt bei den Beschwerdeführern zu nachvollziehbarem Unmut. Gegebenenfalls ist daher generell vorzuschlagen, die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten von Amtsträgern, die diese Ämter besonders häufig aufgrund ihrer Zulassung als Rechtsanwälte erhalten, auszuweiten.

Lediglich am Rande möchten wir ergänzend hinsichtlich der berufsrechtlichen Sanktionen anmerken, dass uns die Geldbuße bis zu 5 Mio. Euro nach § 46 InsAG-E in dieser Höhe nicht nachvollziehbar begründet erscheint. Nachdem die Berufspflichten an diejenigen von Rechtsanwälten zumindest angelehnt sind, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Verstoß hier ein im Höchstmaß 100-fach höheres Bußgeld auslösen soll. Der Entwurf muss die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieses Rahmens anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe darlegen. Andernfalls ist eine deutliche Absenkung geboten.

Die Rechtsanwaltskammer München schlägt vor, den berechtigten Regelungsbedarf ohne die Schaffung einer neuen Parallelkammer zu lösen. Ausgangspunkt sollte ein bundesweit einheitliches, zentral zugängliches Verzeichnis mit standardisierten und datensparsamen Angaben sein. Dieses Verzeichnis kann den Insolvenz- und Restrukturierungsgerichten die Informationen vermitteln, die für eine sachgerechte Vorauswahl und die konkrete Einzelfallentscheidung erforderlich sind.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RAin Anne Riethmüller
Präsidentin